

# **BVGer F-2281/2022 vom 2. Oktober 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-2281\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2281_2022)

FR: TAF F-2281/2022 du 2 octobre 2023

IT: TAF F-2281/2022 del 2 ottobre 2023

## **Regeste**

Nationales Visum

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Von der Vorinstanz erlassene Einspracheentscheide betreffend humanitäre Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). In diesem Bereich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde – unter Vorbehalt von E. 1.3 – einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann grundsätzlich nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (BVGE 2009/54 E. 1.3.3). Auf das Rechtsbegehren in Ziffer 4 der Beschwerdeschrift, es sei in der Schweiz das Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllten und es sei ihnen Asyl zu gewähren, ist nicht einzutreten. Diese Fragen waren nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, weshalb dieses Begehren eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes darstellt.

### **E. 2**

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49

F-2281/2022 Seite 7 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht, mithin ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. Beschwerdeschrift S. 24-26). So habe sie den eingereichten Beweismitteln in pauschaler Weise die Beweiskraft abgesprochen.

Ebenfalls sei die unterlassene vertiefte Prüfung bezüglich der offenkundigen Gefahr im Falle einer Deportation nach Afghanistan eine Verletzung der Begründungspflicht. Da sich selbst die Vorinstanz in ihrem Länderbericht "Focus Pakistan" unter anderem auf Berichte von durchgeführten Deportationen von Menschen ohne legale Aufenthaltspapiere stütze, setze sie sich in casu mit der Verneinung der Glaubhaftigkeit einer Deportation der (Nennung Verwandte) der Beschwerdeführerin 1 in einen Widerspruch zu ihrem eigenen SEM-Bericht.

### **E. 3.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 141 V 557 E. 3.2.1; 136 I 184 E. 2.2.1).

#### **E. 3.1.1**

Dieser verfahrensrechtlichen Anforderung hat die Vorinstanz Genüge getan. So hat sie eine Einzelfallprüfung vorgenommen, indem sie nach Prüfung und Würdigung der Parteivorbringen sowie der zur Stützung derselben eingereichten Beweismittel hinreichend nachvollziehbar aufgezeigt hat, von welchen Überlegungen sie sich – gerade auch in individueller Hinsicht – leiten liess (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. 8 S. 5 f.). Dabei musste sie sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich

F-2281/2022 Seite 8 auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2), was sie hier getan hat.

#### **E. 3.1.2**

Sodann bestreitet die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht, dass die Beschwerdeführerin 1 als (Nennung Funktion) in einer (Nennung Schule) in H. \_\_\_\_\_ gearbeitet hat, welche von (...) Organisationen unterstützt wurde und sie bei der Verhinderung eines beabsichtigten Anschlags mitbeteiligt war. Auch stellt sie darin nicht in Frage, dass der Beschwerdeführer 2 und dessen Familie wegen des (Nennung Verwandter) Drohungen seitens der Taliban ausgesetzt waren und während einiger Zeit Afghanistan verlassen hatten. Auch nahm die Vorinstanz Bezug auf die von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismittel und zog die Akten des in die Schweiz geflüchteten (Nennung Verwandter) bei ("ungeachtet der Glaubhaftigkeit der Schilderungen", vgl. angefochtene Verfügung Ziff. 8.3, S. 5). Folglich ist nicht erkennbar, worin die mangelnde respektive unzureichende Würdigung der entsprechenden Beweismittel zum Beleg der dargelegten Reflexverfolgung (Nennung Beweismittel, vgl. Beweismittelleingabe vom 7. Dezember 2021 in SEM act. Beschwerdeführer 2, 4/164-169) bestehen soll. Die auf Seite 21 f. der Rechtsmittelleingabe erwähnten Verweise auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beweismittelwürdigung von Dokumenten aus Ländern, bei denen Probleme bei der Prüfung von deren Echtheit bestehen, bleiben

daher vorliegend unbehelflich. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

### **E. 3.2**

Soweit die Beschwerdeführenden anführen, die Vorinstanz habe es unterlassen, eine vertiefte Prüfung bezüglich der offenkundigen Gefahr im Falle einer Deportation nach Afghanistan durchzuführen, was sinngemäss als Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu qualifizieren ist, stellt das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest (vgl. E. 3.3 ff.):

### **E. 3.3**

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

F-2281/2022 Seite 9

#### **E. 3.3.1**

Die Vorinstanz führt zur Ausschaffungsgefahr nach Afghanistan an, die Beschwerdeführenden würden keine verdichtenden Hinweise vorlegen, wonach sie konkret von einer unmittelbaren Ausschaffung nach Afghanistan bedroht seien. Es lägen in den Unterlagen keine Hinweise bei, die darauf hindeuten würden, dass seitens der pakistanischen Behörden bereits Rückschaffungsbemühungen unternommen worden wären. Es könne aufgrund der vorliegenden Angaben nicht davon ausgegangen werden, dass sie unmittelbar von einer Rückschaffung nach Afghanistan bedroht seien. Dem SEM seien auch keine systematischen zwangsweisen Rückführungen aus Pakistan nach Afghanistan bekannt und es sei nicht davon auszugehen, dass Pakistan das Non-Refoulement-Prinzip verletzen würde. Das Vorbringen in Bezug auf die zwangsweise Deportation der (Nennung Verwandte) der Beschwerdeführerin 1 nach Pakistan sei entsprechend nicht glaubhaft. Es sei durchaus nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführenden in Pakistan in einer schwierigen Situation befinden dürften. Sie befänden sich aber im Vergleich zu anderen Personen in gleicher Lage nicht in gesteigertem Masse in einer unmittelbaren Notsituation oder Gefährdung. Es werde auch nicht dargetan, auf Grundlage welcher Informationen davon auszugehen sei, dass die Taliban die Beschwerdeführerin 1 mittels einer engen Zusammenarbeit mit den pakistanischen Sicherheitsbehörden bis nach Pakistan verfolgen sollten. Die Beschwerdeführenden legen überdies nicht dar, warum sie sich nicht um eine Registration beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) respektive bei deren lokalen Partnern "Society for Human Rights and Prisoners' Aid" (SHARP) und "Society for Empowering Human Resource" (SEHER) bemüht hätten, was ihnen durchaus zumutbar wäre. Öffentlichen Quellen zufolge lebten in Pakistan ungefähr 775 000 nicht-registrierte Afghanen, wobei eine erleichterte Registrierung dieser Personen vorgesehen sei. Weiter bestehe nach dem Erkenntnisstand des SEM für afghanische Flüchtlinge in Pakistan – ungeachtet der Frage, ob eine Registrierung bereits stattgefunden habe – ein minimaler Zugang zur Gesundheitsversorgung. Die Beschwerdeführerin 6 vermöge nicht zu beweisen, dass ihr ein solcher Zugang verwehrt bliebe. Sie befände sich demnach nicht in einer offensichtlichen und unmittelbaren Notlage. Hinsichtlich der

subsidiär zu prüfenden- den Gefährdungslage in Afghanistan hielt das SEM zudem fest, infolge des bereits längeren Aufenthalts der Beschwerdeführenden in Pakistan erübrige sich eine vertiefte Prüfung der Vorbringen in Bezug auf die Verfolgungssituation in Afghanistan. Ergänzend fügte das SEM an, die Beschwerdeführenden würden primär konkrete Verfolgungshandlungen der Taliban gegenüber der (Nennung Verwandte) der Beschwerdeführerin 1 schildern. Daraus könne – ungeachtet der Glaubhaftigkeit der

F-2281/2022 Seite 10 Schilderungen – nicht vorbehaltlos der Schluss einer individuell auf sie gerichteten Reflexverfolgung gezogen werden. Die Echtheit der eingereichten (Nennung Beweismittel) könne im Übrigen nicht überprüft werden; es komme diesen praxismässig kein Beweiswert zu. Weiter lasse sich aus der Einsprache sowie der darin referenzierten Eingaben auch die geltend gemachte Reflexverfolgung respektive sich die daraus ergebende unmittelbare Gefährdung des Beschwerdeführers 2 nicht erhärten. Aus den Asyldakten des angeblichen (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers 2 könnten keine offensichtlichen Schlüsse mit Blick auf die unmittelbare Gefährdung desselben sowie dessen Familie gezogen werden. Es sei diesbezüglich kaum glaubhaft, dass mehrere Jahre nach einer Verfolgungshandlung gegen dessen (Nennung Verwandter) die Taliban gezielt nach dem Beschwerdeführer 2 suchen würden. Insgesamt liege keine unmittelbare und offensichtliche Gefährdung vor, welche die Erteilung eines humanitären Visums rechtfertigen würde. Allein ein enger Bezug zur Schweiz vermöge in diesem Fall nichts daran zu ändern.

### **E. 3.3.2**

Demgegenüber halten die Beschwerdeführenden unter Aktualisierung der bisherigen Sachverhaltsdarstellung an der zielgerichteten hohen Gefahr einer Reflexverfolgung fest. Dies einerseits aufgrund der Beteiligung der Beschwerdeführerin 1 als (Nennung Funktion) an der Vereitelung eines Anschlags der Taliban auf (Nennung Schule), das mittlerweile zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen die Beschwerdeführerin 1 geführt habe und andererseits wegen des (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers 2. Sie hätten nach ihrer Flucht direkt nach der Machtübernahme ihr Haus in H. \_\_\_\_\_ einem Freund überlassen, der im Zug der Hausdurchsuchungen im (Nennung Zeitpunkt) verhaftet und zu ihrem Verbleib verhört worden sei. Sie hielten sich aus Angst vor einer Deportation mangels Aufenthaltspapieren seit Monaten streng versteckt in Pakistan respektive in einem Aussenbezirk von G. \_\_\_\_\_ auf. Das SEM habe im angefochtenen Entscheid lediglich die Meinung vertreten, dass sie primär konkrete Verfolgungshandlungen gegen die (Nennung Verwandte) der Beschwerdeführerin 1 schildern würden, woraus nicht vorbehaltlos der Schluss einer individuellen Reflexverfolgung gezogen werden könne. Die Ankündigung der gerichtlichen Verfolgung durch den (Nennung Person und Funktion) der Stadt H. \_\_\_\_\_ an die neue (Nennung Funktion) der (Nennung Schule) sei in seiner Schärfe und Ausführlichkeit ein Beleg für die Zielgerichtetheit der Verfolgung. Die Beschwerdeführerin 1 werde darin ausdrücklich von der Generalamnestie ausgenommen. Eine noch immer an der Schule tätige und mit der Beschwerdeführerin 1 befreundete (Nennung Person) sei in der Folge durch den neuen (Nennung Person und

F-2281/2022 Seite 11 Funktion) nach deren Aufenthaltsort befragt und das gesamte Unterrichts- und Verwaltungspersonal zur Zusammenarbeit aufgerufen worden. Bei der Beurteilung der eingereichten Beweismittel seien die über den Länderkontext bekannten Informationen und der Kontext der Schilderungen in einer Gesamtwürdigung zu prüfen. Sie

müssten bei einer Kontrolle jederzeit wegen Verstosses gegen den "Foreigner Act" mit einer Deportation rechnen, da sie nie über ein Visum für Pakistan verfügt hätten. Verschiedene Berichte würden das tatsächliche Vorkommen von Deportationen aus Pakistan bestätigen. Die dortige Regierung sei nach der Machtübernahme der Taliban nicht mehr bereit, neue afghanische Flüchtlinge aufzunehmen, weshalb dieses Land nicht als sicherer Drittstaat bezeichnet werden könne. Zudem seien Quellen zufolge durchaus Hinweise auf Einflussnahme und Zusammenarbeit der afghanischen Taliban mit und in Pakistan zu entnehmen. So stelle die starke Vernetzung des Haqqani-Netzwerkes in Pakistan und H.\_\_\_\_\_ eine Gefahr für alle früheren Sicherheitskräfte und andere von den Taliban gesuchten Personen dar, somit auch für sie. Weiter hätten sie sich durchaus um eine Registrierung bei der Organisation SEHER bemüht respektive versucht, sich noch in L.\_\_\_\_\_ registrieren zu lassen. Zudem würden sie sich seit (Nennung Dauer) erfolglos um eine Registrierung beim UNHCR bemühen. Sie seien insgesamt dringend auf die Schutzgewährung der Schweiz angewiesen.

### **E. 3.3.3**

In ihrer Beweismittelergänzung vom 9. Juni 2022 weisen die Beschwerdeführenden darauf hin, dass die Beschwerdeführer 2 und 6 wenige Tage zuvor im Nachgang zu einem Spitalbesuch kontrolliert und in Ermangelung gültiger Visa nach Afghanistan deportiert worden seien. Sie würden sich derzeit in M.\_\_\_\_\_ aufhalten. Der Kontakt zu ihnen sei schwierig und unregelmässig; sie würden versuchen, Afghanistan schnellstmöglich wieder zu verlassen. Die erwähnte Deportation untermauere die Gefahr einer jederzeit möglichen Ausschaffung für alle weiteren Beschwerdeführenden. Sodann sei die Beschwerdeführerin 1 aufgrund ihres Geschlechts als Frau in ihrer Heimat einer systematischen massiven Verletzung ihrer Menschenrechte durch die Taliban ausgesetzt.

### **E. 3.3.4**

In seiner Vernehmlassung führt das SEM an, es seien ihm bezüglich der angeführten Deportationsgefahr in Pakistan keine systematischen Ausschaffungen nach Afghanistan bekannt; die bekannten Fälle würden in erster Linie Personen betreffen, welche ohne gültige Visa an der Grenze aufgehalten und zurückgeführt worden seien. Es sei nochmals darauf hinzuweisen, dass keine konkreten Umstände dargelegt würden, welche eine Deportation als unmittelbar erscheinen liessen. Daran ändere auch nichts,

F-2281/2022 Seite 12 dass die Beschwerdeführenden anscheinend seit ihrer Ankunft in Pakistan vergeblich versuchten, sich beim UNHCR zu registrieren. Weiter machen sie aus der angeführten Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeiten des (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers 2 keine unmittelbaren, konkreten Verfolgungshandlungen geltend. Hinsichtlich der vorgebrachten Reflexverfolgung aufgrund der (Nennung Verwandte) der Beschwerdeführerin 1, die als I.\_\_\_\_\_ -Mitarbeiterin tätig gewesen sei, und der konkreten Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin 1 aufgrund eines Vorfalls an der Schule, an welcher sie als (Nennung Tätigkeit) gewirkt habe, würden die Schilderungen zum Vorfall an der Schule konstruiert wirken. Es erscheine einerseits nicht nachvollziehbar, dass eine (Nennung Funktion) derart in die Ermittlungen des nationalen Sicherheitsdienstes miteinbezogen werde. Andererseits werde die Verfolgung aufgrund des verhinderten Attentats immer wie drastischer dargelegt. So sei nicht glaubhaft, dass die Taliban erst (Nennung Dauer) nach der Machtübernahme noch derart intensiv nach der Beschwerdeführerin 1 suchen würden. Insgesamt müssten diese Vorbringen daher als

wenig glaubhaft erachtet werden, wobei die eingereichten Beweismittel diese Zweifel aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Überprüfung nicht aufzuwiegen vermöchten. Bei jeder Entscheidung des SEM würden stets sämtliche eingereichten Beweismittel geprüft und gewürdigt, so auch vorliegend. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Überprüfung hätten die Beweise jedoch nicht derart gewichtet werden können, als dass diese für sich gesehen das Beweismass der Offensichtlichkeit erfüllt hätten.

### **E. 3.3.5**

In ihrer Beweismittelergänzung vom 4. Juli 2022 reichen die Beschwerdeführenden Unterlagen (Nennung Beweismittel) zum Nachweis der Deportation der Beschwerdeführenden 2 und 6 nach Afghanistan ein. Letztere würden versuchen mit einem iranischen Visum in den Iran zu gelangen. Die Beschwerdeführenden 1, 3, 4 und 5 würden sich – unter Hinweis auf die grossen Frauenrechtsverletzungen in Afghanistan – grosse Sorgen um ihre Zukunft machen und hätten bislang erfolglos bei SHARP und beim UNHCR um einen Termin nachgesucht.

### **E. 3.3.6**

In ihrer Replik führen die Beschwerdeführenden Ergänzungen zur Deportation der Beschwerdeführenden 2 und 6 an. So würden sich diese mittlerweile im Iran aufhalten. Die Beschwerdeführerin 6 leide unter erheblichen (...) Erkrankungen, könne jedoch infolge der hohen Behandlungskosten keine Spitalbehandlung in Anspruch nehmen. Der Beschwerdeführer 2 müsse daher bis auf weiteres bei seiner kranken Mutter bleiben und könne nicht nach Pakistan zurückkehren. Die Situation der in Pakistan

F-2281/2022 Seite 13 verbliebenen Beschwerdeführenden sei seit der Deportation des Ehemannes/Kindsvaters gefährlicher und vulnerabler geworden. So sei die Beschwerdeführerin 1 in der Zwischenzeit von (Nennung Person) vergewaltigt worden, weshalb sie zusammen mit den Kindern nun zu ihrer (Nennung Verwandte) und deren Familie gezogen sei. Frauen seien bekanntlich besonders hohen Gefahren frauenspezifischer sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt, weshalb die Beschwerdeführerin 1 und ihre Töchter besonderen Schutz bedürften. Weiter sei die seit (Nennung Dauer) bestehende (Nennung Leiden) der Beschwerdeführerin 1 sowie ihre wiederkehrende (Nennung Leiden) hervorzuheben, welche deren Verletzlichkeit und das Schutzbedürfnis relevant erhöhe. Weiter hielten sie an der Beweiskraft der von ihnen zitierten Quellen und Beweismittel zum Nachweis ihrer unmittelbaren Gefährdung in Afghanistan respektive zur unmittelbaren Rückschaffungsgefahr in Pakistan sowie an der Glaubhaftigkeit der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Sachverhaltsschilderungen fest.

### **E. 3.3.7**

In ihren Beweismittelergänzungen vom 23. August 2022, 20. Oktober 2022 und 25. Januar 2023 weisen die Beschwerdeführenden unter Hinweis auf die eingereichten Unterlagen und zitierten Quellen erneut auf die hohe Gefahr einer Deportation von Pakistan nach Afghanistan als auch – in allgemeiner Weise – auf eine solche vom Iran nach Afghanistan sowie auf ihre schwierige persönliche Situation hin. Sodann seien die Beschwerdeführerin 1 und ihre Kinder sowie die Familie ihrer (Nennung Verwandte) vom Vermieter aufgefordert worden, bis zum (Nennung Zeitpunkt) auszuweichen. Die Kinder hätten keine Möglichkeit die Schule zu besuchen und Familienangehörige seien kaum mehr in der Lage, die bisherigen finanziellen Unterstützungsleistungen aufzubringen. Weiter seien in

Afghanistan Anschläge auf mehrere Schulen verübt worden. Sie hätten noch keinen Termin für ein zweites Interview bei SHARP erhalten. Ferner reichen sie (Nennung Beweismittel) zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerinnen 4 und 6 ein.

### **E. 3.3.8**

Mit Beweismittelergänzung vom 25. Juli 2023 bringen die Beschwerdeführenden vor, dass der Beschwerdeführer 2 im (Nennung Zeitpunkt) aus dem Iran deportiert worden sei und sich in der Folge zu den Beschwerdeführenden 1, 3, 4 und 5 nach Pakistan (zurück)begeben habe. Sie würden sich noch immer in einer Unterkunft in der Nähe der (Nennung Verwandte) der Beschwerdeführerin 1 aufhalten. Das Zimmer, welches sie früher bewohnt hätten, sei kurz nach der Rückkehr des Beschwerdeführers 2 von Unbekannten aufgesucht worden, welche nach ihnen gefragt hätten. Ihre Situation sei noch immer sehr schwierig. Sodann weisen die

F-2281/2022 Seite 14 Beschwerdeführenden unter Hinweis auf die zitierten Quellen erneut auf die erhöhte Gefahr einer Reflexverfolgung infolge der damaligen Tätigkeit der (Nennung Verwandte) der Beschwerdeführerin 1 für den I. \_\_\_\_\_ und auf die erhöhte Gefahr einer Deportation von Pakistan nach Afghanistan hin.

### **E. 3.4**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden über ein Profil verfügen, mit dem sie in ihrem Heimatland Afghanistan einer unmittelbaren und individuellen Gefährdung ausgesetzt wären, die sich von anderen Personen massgeblich abhebt.

#### **E. 3.4.1**

Dabei ist zwischen den in Pakistan befindlichen Beschwerdeführenden 1, 2, 3, 4 und 5 sowie der im Iran weilenden Beschwerdeführerin 6 zu unterscheiden, zumal jedes Gesuch um Erteilung eines humanitären Visums individuell zu behandeln ist. Die Bewilligung der Einreise der Beschwerdeführenden 1, 2, 3, 4 und 5 hätte nicht zwangsläufig die Bewilligung der Einreise der Beschwerdeführerin 6 zur Folge, sondern es ist auch zu prüfen, ob sie aufgrund ihres Risikoprofils einen eigenen Anspruch auf Einreise hat. Wird dies verneint, ist in Bezug auf jede betroffene Person zu prüfen, ob das Ergebnis mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar ist (vgl. Urteil des BVGer F-137/2021 vom 22. September 2021 E. 5.4).

#### **E. 3.4.2**

Es ist zunächst auf das Profil der sich in Pakistan befindlichen Beschwerdeführenden 1 und 2 und ihrer Kinder (Beschwerdeführende 3-5) einzugehen:

Die Vorinstanz bestreitet nicht, dass die Beschwerdeführerin 1 zunächst als (Nennung Tätigkeit) und danach bis zum Einmarsch der Taliban in H. \_\_\_\_\_ am 15. August 2021 als (Nennung Funktion) einer von (...) Organisationen unterstützten (Nennung Schule) in H. \_\_\_\_\_ tätig gewesen ist. Auch stellte sie nicht grundsätzlich in Frage, dass zwei ihrer (Nennung Verwandte) bei den afghanischen Medien und ihre (Nennung Verwandte) beim I. \_\_\_\_\_ gearbeitet haben und sie im (Nennung Zeitpunkt) durch Weiterleitung von Informationen an (Nennung Verwandte) zumindest am Rande mitbeteiligt war, einen Anschlag auf die von ihr geleitete (Nennung Schule) zu verhindern. Zur Stützung ihrer Vorbringen legten sie (Aufzählung Beweismittel) vor.

#### **E. 3.4.3**

Bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem

F-2281/2022 Seite 15 erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-1578/2023 vom 6. April 2023 E. 8.5.1; D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff.). Dazu gehören unter anderem auch bisherige Mitarbeitende im Staatsdienst (u.a. Lehrpersonen) wie auch (ehemalige) Angehörige der Sicherheitskräfte (Armee; Polizei; Nationaler Sicherheitsdienst [...] oder paramilitärische Formationen (vgl. dazu Urteil D-1728/2022 vom 10. Mai 2022 E. 7.3). Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte sind am häufigsten und stärker als anderen potentielle Risikogruppen Übergriffen durch die Taliban ausgesetzt (vgl. dazu SEM, Focus Afghanistan – Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15. Februar 2022, Bern, S. 4 und S. 14, ■ [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) ■ Internationales & Rückkehr ■ Herkunftsländerinformationen ■ Asien und Nahost, abgerufen am 08.06.2023 [nachfolgend: SEM, Risikoprofile]). Dies deckt sich mit weiteren Berichten (vgl. bspw. European Agency for Asylum [EUAA], Afghanistan – Targeting of Individuals, Country of Origin Information, August 2022, S. 56 ff., S. 70 f.; 4 Danish Refugee Council (DRC), Afghanistan conference – The Human Rights Situation after August 2021, 30.12.2022, <https://asyl.drc.ngo/media/13vhsflb/drc-afghanistan-conference-report-28nov2022.pdf>, abgerufen am 14.07.2023; Landinfo, Afghanistan: Utviklingen av det islamske emiratet, 23.01.2023, <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2023/01/Afghanistan-temanotat-Utviklingen-av-det-islamske-emiratet-23012023.pdf>, abgerufen am 14.07.2023.). Die EUAA hält unter anderem fest, dass seitens der Taliban Anstrengungen unternommen worden seien, ehemalige Mitarbeitende von Spezialeinheiten, Kommandos und Geheimdiensten aufzuspüren und berichtet von willkürlichen Tötungen (EUAA, a.a.O., S. 70 f., so auch: U.S. Department of State, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Afghanistan, 20.03.2023, <https://www.state.gov/reports/2022-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/>, abgerufen am 14.07.2023). Überdies halten sowohl das SEM als auch die EUAA fest, dass es zu Verfolgung und Tötung von Familienmitgliedern von ehemaligen Angehörigen der Sicherheitskräfte kommt (SEM, Risikoprofile, S. 7 f.; EUAA, a.a.O., S. 31, 57 und 61). Sodann sind Frauen im Staatsdienst nicht mehr zugelassen (SEM, Risikoprofile, S. 35). Frauen haben in Afghanistan generell einen niedrigeren gesellschaftlichen Status als Männer, was oft zu Einschränkungen ihrer Grundrechte und zu geschlechtsspezifischer Gewalt führt. Viele der Frauen, die vor der Machtübergang öffentliche Ämter bekleidet hatten, wurden belästigt und

F-2281/2022 Seite 16 verstecken sich. Einige von ihnen wurden nicht nur von den Taliban, sondern auch von anderen Mitgliedern der Gesellschaft bedroht (EUAA, a.a.O., S. 88, 94 und S. 98 f.). Die Beschwerdeführerin 1 war jahrelang als (Nennung Tätigkeit) und danach bis zur Machtübernahme als (Nennung Funktion) einer (Nennung Schule) in H. \_\_\_\_\_ tätig. Dabei war sie bei der Vereitelung eines Anschlags auf die (...) Schule infolge eines Informationsaustauschs mit ihrer beim I. \_\_\_\_\_ tätigen (Nennung Verwandte) zumindest am Rande mitbeteiligt. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin 1 als Staatsangestellte in höherer Funktion und angesichts ihres Verhaltens von

den Taliban als eine der ehemaligen afghanischen Regierung nahestehende Person und als Unterstützerin derselben wahrgenommen wird. Die von der Beschwerdeführerin 1 geltend gemachte Ankündigung der gerichtlichen Verfolgung durch (Nennung Person), worin sie ausdrücklich von der Generalamnestie ausgenommen werde, und die damit einhergehenden Suche nach ihrer Person, fügen sich sodann in das im Bericht der EUAA und der Vorinstanz beschriebene Bild der Vorgehensweise der Taliban ein (SEM, Risikoprofile, S. 7 f., 11 und 47; EUAA, a.a.O., S. 31, 78-81, 85 und 88 f.). Die Beschwerdeführerin 1 gehört demnach einer Personengruppe an, bei der gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen ist, dass sie in Afghanistan aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist und für welche sich die Gefährdungslage seit der im August 2021 erfolgten Übernahme der Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet durch die Taliban und dem inzwischen vollständigen Abzug der amerikanischen und anderen ausländischen Streitkräfte erheblich akzentuiert hat (vgl. Urteile des BVerfG E-5294/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 8; D-2118/2022 vom 2. September 2022 E. 4.3; D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7; SEM, Risikoprofile, S. 21 ff.). Aufgrund des Gesagten ist nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin 1 in Afghanistan mehr als andere ehemalige Mitarbeitende im Staatsdienst einer unmittelbaren und individuellen Gefährdung ausgesetzt wäre. Die Vorinstanz hat diesbezüglich den Sachverhalt nicht ausreichend erstellt (Art. 49 Bst. b VwVG).

#### **E. 3.4.4**

Zum Risikoprofil des Beschwerdeführers 2 äussert sich die Vorinstanz zunächst allgemein, dass sich infolge des bereits längeren Aufenthalts in Pakistan eine vertiefte Prüfung der Vorbringen in Bezug auf die Verfolgungssituation in Afghanistan erübrige. Jedenfalls lasse sich aus den Akten keine Reflexverfolgung respektive eine sich daraus ergebende unmittelbare Gefährdung des Beschwerdeführers 2 wegen seines (Nennung F-2281/2022 Seite 17 Verwandter) und dessen (Nennung Tätigkeit) erhärten. Eine gezielte Suche der Taliban nach dem Beschwerdeführer 2 mehrere Jahre nach einer Verfolgungshandlung gegen dessen (Nennung Verwandter) sei nicht glaubhaft. Diesbezüglich ist zunächst anzuführen, dass sich der Beschwerdeführer erst seit kürzerer Zeit (seit [...]) wieder in Pakistan aufhält. Sodann ist gestützt auf die Ausführungen in E. 3.4.3 zum erhöhten Risikoprofil der Ehefrau des Beschwerdeführers 2 anzuführen, dass gemäss SEM die Taliban Familienangehörige unter Druck setzen, um die eigentlich gesuchte Person dazu zu bringen, sich ihnen zu stellen. Solche Drohungen geschehen im Rahmen von Hausbesuchen, auf schriftlichem Weg oder telefonisch. Einer Quelle zufolge würden Drohbriefe an die gesuchte Person manchmal die Drohung enthalten, gegebenenfalls gegen Familienmitglieder vorzugehen. Teils sollen die Taliban in solchen Situationen Gewalt angewandt haben. Bei Übergriffen – insbesondere bei Hausdurchsuchungen – könne es zu Gewalt kommen, die auch zufällig anwesende Familienmitglieder treffe. Zudem komme es vor, dass die Taliban neben der gesuchten Person auch weitere anwesende Angehörige verschleppen oder töten würden (SEM, Risikoprofile, S. 47 f.). Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Beschwerdeführerin 1 als nicht hinreichend erstellt zu erachten ist, ist für die Beurteilung einer unmittelbaren, individuellen Gefährdung des Beschwerdeführers 2 auch bezüglich seiner Person von einer unzureichenden Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auszugehen.

#### **E. 3.4.5**

Zu den Risikoprofilen der Beschwerdeführenden 3, 4 und 5 äussert sich die Vorinstanz nicht. Sie scheint davon auszugehen, dass die Gesuche der noch minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin 1 akzessorisch zu deren Gesuch zu behandeln seien. Dies ist unzutreffend. Jedes Gesuch ist individuell zu behandeln, wobei (insbesondere mit Blick auf minderjährige Kinder) die internationalen Verpflichtungen einzuhalten sind (vgl. auch E. 3.3.8). Zu beachten ist indessen, dass im Verfahren um Erteilung eines humanitären Visums in der vorliegenden Konstellation Art. 8 EMRK nicht angerufen werden kann (BGE 144 II 1 E. 6.1; 139 I 330 E. 2.1). Würde in diesem Zusammenhang bei der Prüfung ein eigener Anspruch auf Einreise verneint, ist in Bezug auf jede betroffene Person zu prüfen, ob das Ergebnis mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar ist (vgl. Urteil des BVGer F-137/2021 vom 22. September 2021 E. 5.4).

#### **E. 3.4.6**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in Bezug auf eine Gefährdung der Beschwerdeführenden 1 - 5 in Afghanistan – sofern sie dorthin zurückgeschafft würden – nicht alle wesentlichen

F-2281/2022 Seite 18 Tatsachen ermittelt und damit den Sachverhalt unvollständig erstellt hat (Art. 49 Bst. b VwVG).

#### **E. 3.4.7**

Zu prüfen bleibt, ob den Beschwerdeführenden 1 - 5 eine Ausschaffung aus Pakistan nach Afghanistan droht. Dies ist relevant, sofern sie über ein erhöhtes Risikoprofil verfügen, was in Bezug auf die Beschwerdeführenden 1 und 2 unzureichend (vgl. E. 3.4.3 f.) und in Bezug auf die Beschwerdeführenden 3-5 gar nicht abgeklärt wurde (vgl. E. 3.4.5).

#### **E. 3.4.8**

Nach aktueller Rechtsprechung ist zu befürchten, dass zwangsweise Rückführungen von afghanischen Staatsangehörigen – so insbesondere auch von Familien mit Kindern – von Pakistan nach Afghanistan stattfinden (vgl. dazu ausführlich: Urteil des BVGer F-2056/2022 vom 4. Mai 2023 E. 6.2). Weiter ist davon auszugehen, dass eine Registrierung beim UNHCR als solche keinen Schutz vor einer Rückführung nach Afghanistan bietet (vgl. Urteil des BVGer F-437/2022 vom 23. Januar 2023 E. 7 m.H.). Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführenden 1, 2, 3, 4 und

#### **E. 3.5.1**

Sodann ist auf die Situation der Beschwerdeführerin 6 einzugehen. Diese wurde – soweit aktenkundig – (Nennung Zeitpunkt) anlässlich eines Spitalbesuchs in G. \_\_\_\_\_ von der Polizei zusammen mit dem Beschwerdeführer 2 kontrolliert und nach Afghanistan deportiert. In der Folge sorgten sie sich über einen Händler ein Einreisevisum für den Iran (Gültigkeit vom [...] bis [...]; vgl. Beweismittleingabe vom 4. Juli 2022 S. 2 und [Nennung Beweismittel]) und halten sich seither im Iran auf (vgl. Beweismittleingabe vom 16. August 2022, S. 4). In den weiteren Beweismittleingaben vom 23. August 2022, 20. Oktober 2022 und 25. Januar 2023 wurde auf deren konkrete Aufenthaltssituation nicht mehr eingegangen. In der Beweismittleingabe vom 25. Juli 2023 wird jedoch angeführt, dass der Beschwerdeführer 2 im (Nennung Zeitpunkt) aus dem Iran deportiert worden sei und sich mittlerweile wieder in Pakistan bei seiner Familie aufhalte. Die Beschwerdeführerin 6 sei nicht aufgegriffen worden und halte sich seither bei Bekannten im Iran auf. Nachdem vorliegend mit Blick auf die Beschwerdeführerin 6 keine



■■■■ <https://www.farsnews.ir>; alle Quellen abgerufen am 17.07.2023).

### **E. 3.5.3**

Die Beschwerdeführerin 6, welche im (Nennung Zeitpunkt) mit einem Einreisevisum in den Iran gelangte und sich seit diesem Zeitpunkt dort aufhält, fällt ohne Weiteres in eine der genannten Kategorien dieses Programms, auch wenn in Ermangelung konkreter Angaben aktuell nicht bekannt ist, ob und falls ja, wie manches Mal sie sich nach Ablauf ihres Visums im (Nennung Zeitpunkt) um eine Verlängerung derselben bemüht hat. Sie hat demnach die Möglichkeit, vom staatlichen Programm der Visa-Verlängerung Gebrauch zu machen, was ihr einen geregelten Aufenthalt im Iran ermöglicht. Der Umstand, dass sie sich seit dem (Nennung Zeitpunkt)

F-2281/2022 Seite 21 – mithin (Nennung Dauer) – im Iran aufhält, ohne dass bezüglich ihrer Person irgendwelche Probleme bezüglich ihres Aufenthalts oder der Ablauf ihres Visums geltend gemacht worden wären, bekräftigen diese Einschätzung. Sie führt in der Beweismitteileingabe vom 25. Juli 2023 denn auch an, sie sei im Iran nicht aufgegriffen worden und halte sich derzeit bei Bekannten auf. Sie hat sodann bislang keine Nachweise zu allfälligen Bemühungen, ihr Visum zu verlängern, vorgelegt. Eine offensichtliche unmittelbare und konkrete Gefahr ihrer Rückschaffung ist demnach nicht ersichtlich und vermag auch durch die wenigen, durchgehend allgemeinen Ausführungen in der Beschwerde zur schwierigen Situation illegal anwesender Afghanen im Iran nicht dargelegt zu werden. 4. 4.1 Zusammenfassend ist bezüglich der Beschwerdeführenden 1, 2, 3, 4 und 5 festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig erstellt hat. Die Angelegenheit ist an die Vorinstanz zurückzuweisen zwecks Neuurteilung der aktuellen Gefahrenlage und der Visaanträge der genannten Beschwerdeführenden. Sie wird zu prüfen haben, inwiefern die Beschwerdeführenden 1 - 5 bei einer Ausschaffung nach Afghanistan einer konkreten Bedrohung ausgesetzt wären. Dabei wird sie insbesondere zu berücksichtigen haben, dass (auch) Familienmitglieder von Personen aus Risikogruppen einer Verfolgung seitens der Taliban ausgesetzt sein können. Ferner wird sie das Risiko der Abschiebung nach Afghanistan – soweit relevant – gestützt auf die aktuelle Lage zu beurteilen haben. Die Beschwerde betreffend die Beschwerdeführenden 1 - 5 ist daher – soweit darauf einzutreten ist – insoweit gutzuheissen, als die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung beantragt wird. Die angefochtene Verfügung ist demnach bezüglich der Beschwerdeführenden 1 - 5 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. 4.2 Im Weiteren vermögen die Darlegungen der Beschwerdeführerin 6 und die vorliegenden Unterlagen keine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung ihrer Person respektive unmittelbare Ausschaffungsgefahr vom Iran nach Afghanistan zu begründen. Auch die vorhandenen Bindungen zur Schweiz vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Beschwerdeführerin 6 erfüllt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines humanitären Visums zwecks Einreise in die Schweiz nicht. Die angefochtene Verfügung erweist sich hinsichtlich der Beschwerdeführerin 6

F-2281/2022 Seite 22 im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist in diesem Umfang abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 4.1**

Zusammenfassend ist bezüglich der Beschwerdeführenden 1, 2, 3, 4 und 5 festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig erstellt hat. Die Angelegenheit ist an die

Vorinstanz zurückzuweisen zwecks Neubeurteilung der aktuellen Gefahrenlage und der Visaanträge der genannten Beschwerdeführenden. Sie wird zu prüfen haben, inwiefern die Beschwerdeführenden 1 - 5 bei einer Ausschaffung nach Afghanistan einer konkreten Bedrohung ausgesetzt wären. Dabei wird sie insbesondere zu berücksichtigen haben, dass (auch) Familienmitglieder von Personen aus Risikogruppen einer Verfolgung seitens der Taliban ausgesetzt sein können. Ferner wird sie das Risiko der Abschiebung nach Afghanistan - soweit relevant - gestützt auf die aktuelle Lage zu beurteilen haben. Die Beschwerde betreffend die Beschwerdeführenden 1 - 5 ist daher - soweit darauf einzutreten ist - insoweit gutzuheissen, als die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung beantragt wird. Die angefochtene Verfügung ist demnach bezüglich der Beschwerdeführenden 1 - 5 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 4.2**

Im Weiteren vermögen die Darlegungen der Beschwerdeführerin 6 und die vorliegenden Unterlagen keine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung ihrer Person respektive unmittelbare Ausschaffungsgefahr vom Iran nach Afghanistan zu begründen. Auch die vorhandenen Bindungen zur Schweiz vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Beschwerdeführerin 6 erfüllt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines humanitären Visums zwecks Einreise in die Schweiz nicht. Die angefochtene Verfügung erweist sich hinsichtlich der Beschwerdeführerin 6 im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist in diesem Umfang abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

illegal nach Pakistan eingereist sind. Sie verfügen über kein Visum für Pakistan und halten sich dort illegal auf. Sie besitzen weder eine Proof of Registration Card (PoR) noch eine Afghan Citizen Card (AC). Auch sind sie nicht beim UNHCR registriert. Sie hätten zwar Bemühungen unternommen, um sich beim UNHCR oder bei SHARP respektive SEHER – wo eine Voranmeldung ("pre-screening interview") geschehen sei – registrieren zu lassen, bislang jedoch ohne Erfolg (vgl. Beweismitteileingabe vom 25. Juli 2023, S. 3; Beweismitteileingabe vom 20. Oktober 2022, S. 5; Beweismitteileingabe vom 4. Juli 2022, S. 2; Beschwerde S. 17 und 32 f.). Dass solcherart nicht dokumentierte Personen von zwangsweisen Rückführungen nach Afghanistan betroffen sein können, stellt die Vorinstanz in ihrem Bericht "Focus Pakistan / Iran / Türkei – Situation afghanischer Migrantinnen und Migranten" vom 30. März 2022 (■ [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) ■ Internationales & Rückkehr ■ Herkunftsländerinformationen ■ Asien und Nahost, S. 10, abgerufen am 14.07.2023) im Übrigen selbst fest (die Beschwerdeführenden 2 und 6 waren denn auch im (Nennung Zeitpunkt) bereits einmal von einer solchen zwangsweisen Rückführung nach Afghanistan betroffen). Da eine Registrierung beim UNHCR allein ohnehin keinen Schutz für Personen, welche – wie die Beschwerdeführenden – weder über eine PoR noch eine AC verfügen, bietet und eine Registrierung beim UNHCR nur in den wenigsten Fällen zu einem Status führt, der einen gewissen Schutz vor Ausschaffungen nach Afghanistan bieten kann, hat die Vorinstanz das Risiko der Abschiebung der Beschwerdeführenden – soweit relevant – nicht

F-2281/2022 Seite 19 faktenbasiert abgeschätzt und damit den Sachverhalt auch in diesem Punkt nicht richtig erstellt (Art. 49 Bst. b VwVG).

#### **E. 5.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführenden aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin 6 ist mit ihrem Antrag auf Ausstellung eines humanitären Visums unterlegen. Gleichzeitig haben die Beschwerdeführenden 1 - 5 insofern obsiegt, als die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung beantragt wurde. Entsprechend wären die Verfahrenskosten zu ermässigen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 25. Mai 2022 wurde jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

#### **E. 5.2**

Für die notwendigen Kosten der Rechtsvertretung ist den teilweise obsiegenden Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Parteientschädigung ist infolge des teilweisen Obsiegens entsprechend zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mangels einer Honorarnote setzt das Gericht die Parteientschädigung nach pflichtgemäsem Ermessen fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die gekürzte Parteientschädigung aufgrund der Akten pauschal auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

F-2281/2022 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.